

Berlin, 17. Mai 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Positionspapier

Genehmigungsbeschleunigung im Verteilernetzausbau

Zulassungs- und enteignungsrechtliche Vorschläge für eine schnellere Netzintegration neuer EE-Anlagen

Version: 1.0

Inhalt

| | | |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1 | Vorbemerkung | 4 |
| 2 | Vorrang des Netzausbaus im EnWG verankern | 4 |
| 3 | Beschleunigungsmöglichkeiten im Verfahren | 5 |
| 3.1 | Unnötige Umweltverträglichkeitsvorprüfungen einschränken..... | 5 |
| 3.2 | Anzeigeverfahren ausweiten und erleichtern..... | 6 |
| 3.2.1 | Prüfung der TA-Lärm auf relevante Fälle beschränken..... | 7 |
| 3.2.2 | Weitere Fälle von § 43f EnWG erfassen..... | 7 |
| 3.2.3 | Keine Nachweispflicht bestehender Leitungsrechte..... | 7 |
| 3.2.4 | Erweiterung des Anzeigeverfahrens auf unwesentliche Neubaumaßnahmen..... | 8 |
| 3.2.5 | Gebundene Entscheidung über Anzeigeverfahren..... | 8 |
| 3.2.6 | Fiktion der Behördenentscheidung nach § 43f Absatz 4 EnWG..... | 8 |
| 3.2.7 | Bagatellregelungen für Maßnahmen, die keiner Anzeige bedürfen, schaffen..... | 8 |
| 3.3 | Erfordernis der Planfeststellung flexibilisieren..... | 12 |
| 3.3.1 | Wahlmöglichkeit zwischen Planfeststellungsverfahren und Einzelgenehmigungen auch bei 110 kV-Freileitungen..... | 12 |
| 3.3.2 | Fakultative Planfeststellung ermöglichen..... | 13 |
| 3.4 | Regelungen zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vereinfachen..... | 14 |
| 3.5 | Duldungspflichten für Vorarbeiten erweitern – Bußgeldregelung schaffen..... | 16 |
| 3.6 | Kompetenzen von Projektmanagern erweitern..... | 17 |
| 3.7 | Standardisierung der erforderlichen Antragsunterlagen..... | 18 |
| 3.8 | Beschränkung der Nachforderungen von Antragsunterlagen durch die Behörde..... | 18 |
| 3.9 | Einschränkung von Klagemöglichkeiten, Beschränkungen von Anhörungsterminen..... | 18 |

| | | |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.10 | Regelungen des Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) verstetigen | 19 |
| 3.11 | Konsequente Digitalisierung und Straffung der Verfahren, open data | 19 |
| 3.12 | Verfahrensmonitoring..... | 19 |
| 3.13 | Verbesserung der Behördenausstattung und der Behördenorganisation, Projektmanagementstrukturen etablieren ... | 20 |
| 3.14 | Genehmigungsfristen und Genehmigungsfiktionen für Einzelgenehmigungen | 20 |
| 4 | Vorausschauender Netzausbau – Synchronisierung von EE- und Netzausbau | 20 |
| 5 | Naturschutzrecht verschlanken und standardisieren..... | 21 |
| 6 | Enteignungsrechtliche Maßnahmen zur Netzausbaubeschleunigung..... | 22 |
| 6.1 | Eigentumsrechtlicher Nachweis der Flächenverfügbarkeit im BlmSchG-Verfahren..... | 22 |
| 6.2 | Rechtliche Sicherung von Versorgungseinrichtungen auf WEG-Grundstücken..... | 22 |
| 6.3 | Einräumung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts/Anbauverbotszone an bestehenden Umspannwerken (vergleichbar mit § 24 BauGB, § 66 BNatSchG, § 19 Abs. 3 AEG, § 22 DSchG MV) | 23 |
| 6.4 | Entfall Besitzeinweisung..... | 23 |
| 6.5 | Entfall Vereinigung/Verschmelzung bzw. Baulasten bei Umspannwerks-/Konverter- bzw. Netzverknüpfungspunkt Vorhaben | 23 |
| 6.6 | Entfall Rückbausicherheit oder Rückbaubaulast bei UW-Vorhaben ... | 24 |
| 6.7 | Enteignungsverfahren | 24 |
| 6.8 | Betretungs- und Befahrungsrecht..... | 24 |

1 Vorbemerkung

Zur Erreichung der Klimaneutralität ist insbesondere auch ein enormer Aus- und Umbau der Verteilernetze notwendig. Der Anschluss von Erneuerbaren Energien-Anlagen erfolgt zu weit überwiegendem Teil in den Verteilernetzen. Hinzu kommen weitere Anforderungen, wie beispielsweise zusätzliche Netzanschlüsse für die Ladeinfrastruktur oder der zunehmende Bedarf an strombetriebenen Wärmepumpen. Zur Integration dieser Leistungen sind erhebliche Aufwendungen erforderlich. Um die klimapolitischen Ziele zu erreichen, ist es daher auch auf der Ebene der Verteilernetze dringend geboten, Regelungen zu treffen, die den Aus- und Umbau beschleunigen und eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sicherstellen.

Um eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, sieht BDEW im Wesentlichen Maßnahmen in zwei Bereichen.

- Durch eine Vorrangregelung für den Netzausbau und Erleichterungen bei der Prüfung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere des Naturschutzrechts, kann die Antragstellung und Zulassung von Vorhaben erleichtert und damit substantiell beschleunigt werden.
- Durch eine effiziente Ausgestaltung der Verfahren und den Verzicht auf unnötige Prüfungen können Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden erheblich entlastet werden. Das führt dazu, dass Kapazitäten für zulassungsrechtlich wichtige Projekte und die wesentlichen Fragen frei werden. Daher sollten regelmäßig negativ ausgehende UVP-Vorprüfungen dazu führen, dass dieser Verfahrensschritt zukünftig verzichtbar ist. Planfeststellungs- und Anzeigeeerfordernisse müssen überprüft werden und dort, wo es sinnvoll ist, angepasst werden.

Mit diesem BDEW-Positionspapier unterbreitet der BDEW konkrete Vorschläge, wie der erforderliche Netzausbau jetzt beschleunigt werden kann.

2 Vorrang des Netzausbaus im EnWG verankern

Der Netzausbau ist ein Schlüsselement für eine erfolgreiche Energiewende. Daher muss auch im EnWG – wie für die Anlagen zur Erneuerbaren Stromerzeugung bereits in § 2 EEG vorgesehen¹ – eine Regelung eingefügt werden, die dem Netzausbau zur Gewährleistung der Ziele der Energiewende und Treibhausgasneutralität einen abwägungsrelevanten Vorrang

¹ Artikel 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor ([BT-Drucksache 20/1630](#))

einräumt. Dementsprechend sollte ein neuer § 1b EnWG ergänzt werden, der eindeutig regelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erreichung der oben genannten Ziele sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Entsprechende Regelungen müssen zudem in den jeweiligen Fachgesetzen namentlich im BauGB und im BNatSchG verankert werden. Gerade für das BNatSchG bedarf es überdies einer europarechtlichen Klärung im Rahmen der derzeit laufenden Novellierung der RED II. Die Bedeutung des Ausbaus von Netzen und Erneuerbaren Energien-Anlagen muss auch europarechtlich klargestellt werden. Zudem müssen die Ausnahmegründe der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie mindestens für Vorhaben, die dem Erreichen der Klimaschutzziele dienen, dringend synchronisiert werden.

Formulierungsvorschlag zur Ergänzung des EnWG: Nach § 1a EnWG sollte ein neuer § 1b EnWG zum Vorrang des Netzausbaus eingefügt werden:

„§ 1b – Vorrang des Netzausbaus

Die Errichtung (Planung und Genehmigung) und der Betrieb der Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung leisten einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Verwendung fossiler Brennstoffe und damit zur Erreichung sowie Gewährleistung der Ziele der Energiewende und Treibhausgasneutralität und liegen daher im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

3 Beschleunigungsmöglichkeiten im Verfahren

3.1 Unnötige Umweltverträglichkeitsvorprüfungen einschränken

Die europäische [UVP-Richtlinie \(RL 2011/92 EU in der durch RL 2014/52/EU geänderten Fassung\)](#) unterscheidet zwischen Vorhaben, die zwingend durch die Mitgliedsstaaten einer UVP unterworfen werden müssen und solche, bei denen ein Spielraum besteht.

Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV fallen nicht unter die Kategorie der Anlagen für die bereits nach der Richtlinie zwingend eine UVP durchzuführen ist. Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP kann vielmehr bei Hochspannungsfreileitungen (mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV) von einer Einzelfallentscheidung oder von Schwellenwerten abhängig gemacht werden. In beiden Fällen müssen die Kriterien Standort, Art und Größe eines Projekts berücksichtigt werden. Derzeit unterliegen diese Leitungsbauvorhaben nach dem deutschen UVPG einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfungspflicht. Diese Prüfungen fallen in der Regel negativ aus. Daher sollte der deutsche Gesetzgeber den europarechtlich gegebenen Rahmen ausschöpfen und die bestehenden UVP-

Vorprüfungspflichten einschränken, um einen zügigen Ausbau des Hochspannungsnetzes zu gewährleisten. Leitungen unterhalb einer Nennspannung von 220 kV sollten generell nur einer standortbezogenen Vorprüfung unterliegen. Für 110 kV-Leitungen mit einer Länge von weniger als fünf Kilometern sollte die Vorprüfungspflicht gänzlich entfallen. Zudem sollten für Änderungsvorhaben und Ertüchtigungsvorhaben über die Vorgaben des § 43f EnWG hinaus die Vorprüfungspflicht generell entfallen, da die Erfahrung zeigt, dass sich regelmäßig im Rahmen der Vorprüfungen keine Pflicht besteht, eine UVP durchzuführen.

Der Verzicht auf die Notwendigkeit einer UVP oder UVP-Vorprüfung würde auch die weitergehende Möglichkeit der Vorhabenzulassung im Rahmen der Plangenehmigung anstelle des aufwändigeren Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG iVm. § 74 Abs. 6 VwVfG ermöglichen.

| | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------|
| Formulierungsvorschlag zur Änderung des UVPG: Anhang 1 Abschnitt 19.1 des UVPG sollte wie folgt geändert werden: | | | |
| 19. | Leitungsanlagen und andere Anlagen: | | |
| 19.1 | Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit | | |
| 19.1.1 | einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr, | X | |
| 19.1.2 | einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV, | | A |
| 19.1.3 | einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, | | A S |
| 19.1.4 | einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV 220 kV oder mehr; | | S |

3.2 Anzeigeverfahren ausweiten und erleichtern

Die Regelungen des § 43f EnWG zur Erleichterung von Ertüchtigungsmaßnahmen von Hochspannungsleitungen haben sich bewährt. Das Potenzial der Regelungen ist jedoch noch nicht ausgeschöpft. Vielmehr müssen durch Ergänzungen und Klarstellungen weitere Beschleunigungsmöglichkeiten genutzt werden.

3.2.1 Prüfung der TA-Lärm auf relevante Fälle beschränken

Im Rahmen der derzeit laufenden Novelle des EnWG wird eine Erleichterung im Hinblick auf die Prüfung der Anforderungen der TA-Lärm für die Einführung eines witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs oder sonstigen Änderungen des Betriebskonzepts eingefügt.² Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie vermag aber den grundsätzlichen Konflikt zwischen Netzausbauvorhaben und der Betrachtung von Worst-Case-Witterungsbedingungen nicht zu lösen. Hierfür bedarf es weiterhin einer Anpassung der TA-Lärm.

Darüber hinaus sollte für Anlagen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV generell auf die Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm verzichtet werden können, da bei Hochspannungsfreileitungen (110 kV-Leitungen) die hier maßgeblichen Geräusche regelmäßig nicht auftreten. Dies sollte in § 43f Absatz 2 Satz 3 EnWG berücksichtigt werden.

3.2.2 Weitere Fälle von § 43f EnWG erfassen

Daneben müssen aber auch weitere Erleichterungen geschaffen werden: Die klimapolitischen Ziele sehen eine massive Steigerung der installierten Leistung aus EE-Anlagen vor. Der daraus entstehende Netzausbaubedarf kann in der Regel nicht durch die Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs gedeckt werden. Anstelle dessen ermöglicht der Einsatz von Hochtemperatur-Leiteseilen eine wirksame Erhöhung der Übertragungsfähigkeit unter Nutzung der bestehenden Stromnetzinfrastruktur. Daneben lässt sich die Erhöhung der Übertragungsfähigkeit auch durch den Austausch alter Seile gegen neue Seile größeren Durchmessers oder die Auflage von Bündelleitern erreichen. Daher sollten die Erleichterungen des § 43f auch auf die Erhöhung der Übertragungsfähigkeit durch Einsatz von Hochtemperaturleiteseilen, den Austausch alter Seile gegen neue Seile größeren Durchmessers oder die Auflage von Bündelleitern erweitert werden. Die Regelungen des § 43f Absatz 2 EnWG sollte daher noch klarer gefasst werden.

3.2.3 Keine Nachweispflicht bestehender Leitungsrechte

Das Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG kann in vielen Fällen nicht greifen, da es nur dann möglich ist, wenn gem. § 43f Abs. 1 Nr. 3 EnWG Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder entsprechende Vereinbarungen vorliegen. Das setzt voraus, dass der Netzbetreiber auch bereits bestehende Leitungsrechte, die Grundstücke der betroffenen Grundstückseigentümer

² Artikel 1 Nr. 20 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung ([BT-Drucksache 20/1599](#))

nutzen zu dürfen, lückenlos nachweisen können muss. Der Aufwand, diesen Nachweis zu führen kann erhebliche Verzögerung im Projekt verursachen. Die Nachweispflicht sollte sich daher nur auf zusätzlich zu den bereits bestehenden Inanspruchnahmen durch das Vorhaben beschränken. § 43f Absatz 4 EnWG sollte entsprechend angepasst werden.

3.2.4 Erweiterung des Anzeigeverfahrens auf unwesentliche Neubaumaßnahmen

Es sollte verdeutlicht werden, dass § 43f EnWG – entsprechend der für sonstige planfeststellungsrelevante Vorhaben geltenden Regelung des § 74 Absatz 7 VwVfG – auch für unwesentliche Neubaumaßnahmen gilt. Nur so wird ermöglicht, dass das Anzeigeverfahren eindeutig auch z.B. für kurze Freileitungsabzweige aus einer bestehenden Freileitung (etwa zur Anbindung einer Umspannanlage zur Einspeisung von Windstrom oder für einen Freileitungsersatzneubau) anwendbar ist. Insofern sollten auch Neubaumaßnahmen, die die aufgeführten Kriterien der Unwesentlichkeit erfüllen, in den Regelungsbereich des § 43f EnWG ausdrücklich aufgenommen werden. Die Überschrift von § 43f EnWG sowie dessen Absatz 1 sollte entsprechend angepasst werden. In Absatz 2 sollte eine klarstellende Ergänzung aufgenommen werden.

3.2.5 Gebundene Entscheidung über Anzeigeverfahren

Aus der derzeitigen Ermessensregelung sollte eine gebundene Entscheidung über die Anwendung des Anzeigeverfahrens werden, damit bei Vorliegen der Voraussetzungen immer eine Zulassung im Anzeigeverfahren erfolgt. Verzögernde Diskussionen über die Nutzung des durch die bestehende Vorschrift eröffneten Ermessensspielraums würden vermieden. § 43f Absatz 1 sollte entsprechend angepasst werden.

3.2.6 Fiktion der Behördenentscheidung nach § 43f Absatz 4 EnWG

Für Anlagenänderungen, die lediglich einer Anzeige nach § 43f EnWG bedürfen ist nach § 43f Absatz 4 Satz 4 EnWG eine Entscheidung der zuständigen Behörde erforderlich, ob entgegen der Einschätzung des Vorhabenträgers ein förmliches Verfahren durchgeführt werden soll. Das Verstreichen der hierfür vorgesehenen einmonatigen Frist zieht derzeit keinerlei Konsequenz nach sich. Um die Umsetzung der durch den Vorhabenträger angezeigten Maßnahmen zu beschleunigen, sollte für den Fall, dass die Behörde nicht innerhalb der Frist entscheidet, die Entscheidung der Behörde fingiert werden, dass die Anzeige ausreicht. Der BDEW schlägt vor, § 43f Absatz 4 entsprechend anzupassen.

3.2.7 Bagatellregelungen für Maßnahmen, die keiner Anzeige bedürfen, schaffen

Über § 43f EnWG hinaus sollte eine Regelung aufgenommen werden, die es ermöglicht, Maßnahmen zur Ertüchtigung der Leitungen auch ohne vorherige Anzeige durchzuführen. Zu

viele Bagatellmaßnahmen an Hochspannungsfreileitungen werden derzeit als „Änderung“ eingestuft, für die dann zumindest ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist, z.B. Zubeseilungen, Umbeseilungen, Änderungen des Betriebskonzepts sowie Umbauten und Rückbauten einzelner Masten. Auch Anzeigeverfahren dauern mit Vorbereitung z.T. mehr als ein Jahr und binden erhebliche Ressourcen bei Vorhabenträgern, Dienstleistern und Behörden. Solche Bagatellmaßnahmen sollten nicht unter den § 43f EnWG fallen.

Die Möglichkeit der anzeigefreien Änderung sieht das Fachplanungsrecht auch ansonsten vor (z.B. § 74 Abs. 7 VwVfG, § 15 BImSchG). Auch dem Zweck des energiewirtschaftlichen Planungsrechts steht dies nicht entgegen, in dessen Zentrum Standortentscheidungen für die technisch komplexen Vorhaben auf hohen Spannungsebenen stehen, um der aus verschiedenen Bauweisen und Leitungstechniken folgenden raumdimensionalen und umweltschutzfachlichen Relevanz sowie dem komplexen Koordinierungsbedarf solcher Vorhaben mit Verwaltungsverfahren variablen Umfangs Rechnung zu tragen.³ Vor diesem Hintergrund sowie zur Vereinfachung und Beschleunigung müssen nicht alle betrieblichen Maßnahmen am Leitungsnetz planungsrechtlich betrachtet werden. Geringfügige Änderungen und Umbauten bedürfen eines solchen Verfahrens nicht und auch keiner „dritten Art von Zulassungsentscheidung“⁴ in Form eines Anzeigeverfahrens.

Der BDEW schlägt daher vor, einen klarstellenden Absatz 6 in § 43f einzufügen.

³ vgl. Hermes/Kupfer in Britz/Hellermann/Hermes: EnWG 3. Aufl. 2015, § 43 Rn. 10; Tom Pleiner: Überplanung von Infrastruktur am Beispiel energiewirtschaftlicher Streckenplanungen unter besonderer Berücksichtigung der Leitungsbündelung (2016), S. 329

⁴⁴ Kupfer aaO., § 43f Rn. 3

Formulierungsvorschlag zu § 43f EnWG § 43f EnWG sollte wie folgt geändert werden:

§ 43f Errichtungen, Erweiterungen und Änderungen im Anzeigeverfahren

(1) Unwesentliche ~~Änderungen oder Erweiterungen~~ Errichtungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen einschließlich des damit verbundenen Betriebs können werden anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen **werden**. Eine Änderung oder Erweiterung ist ~~nur~~ dann unwesentlich, wenn

1. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Absatz 2 hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung nicht durchzuführen bei

1. Änderungen des Betriebskonzepts,
2. Umbeseilungen **einschließlich des Einsatzes von Hochtemperaturleiterseilen oder des Austauschs alter Seile gegen neue Seile größeren Durchmessers oder die Auflage von Bündelleitern** oder
3. Zubeseilungen
4. **Ersatzneubauvorhaben die mit Masterhöhungen um bis zu 5m, Mast- und Trassenverschiebungen um bis zu 10m oder Traversenverbreiterungen beidseitig um bis zu 2m verbunden sind.**

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, dass die Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind. **Einer Feststellung, dass die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind, bedarf es nicht bei Änderungen an Anlagen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV sowie bei der Einführung eines witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs oder sonstigen Änderungen des Betriebskonzepts, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung führen.** Satz 1 Nummer 2 und 3 ist ferner jeweils nur anzuwenden, sofern einzeln oder im

Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist. Satz 1 Nummer 3 ist bei Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt oder mehr ferner nur anzuwenden, wenn die Zubeseilung eine Länge von höchstens 15 Kilometern hat.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 kann eine **Errichtung**, Änderung oder Erweiterung auch dann im Anzeigeverfahren zugelassen werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde feststellt, dass die Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind, und wenn weitere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die hierfür erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Vorhabenträger zeigt gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde die von ihm geplante Maßnahme an. Der Anzeige sind in ausreichender Weise Erläuterungen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass die geplante Änderung oder Erweiterung den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 genügt. Insbesondere bedarf es einer Darstellung zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet innerhalb eines Monats, ob anstelle des Anzeigeverfahrens ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist oder die Maßnahme von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist. **Hat die nach Landesrecht zuständige Behörde bis zum Ablauf der Frist nach Satz 4 nicht entschieden, gilt die Entscheidung, dass die Maßnahme von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist, als erteilt.** Prüfgegenstand ist nur die jeweils angezeigte Änderung oder Erweiterung; im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 **bis 3** bedarf es keiner Prüfung der dinglichen Rechte anderer. Die Entscheidung ist dem Vorhabenträger bekannt zu machen.

(5) Für die Zwecke dieses Paragraphen sind die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend anzuwenden.

(6) Bauliche oder betriebliche Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung eines sicheren Leitungsbetriebs dienen einschließlich des Austauschs von alten Anlagenteilen gegen baulich nicht identische, aber betrieblich und funktionstechnisch vergleichbare neue Anlagenteile, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, stellen keine Änderungen oder Erweiterungen der Leitung dar. Satz 1 erfasst insbesondere auch Maßnahmen an einzelnen Masten, die mit Mastverstärkungen, Masterhöhungen um bis zu 5m, Mastverschiebungen (Ersatzneubauten) um bis zu 10m oder Traversenverbreiterungen und -zubauten beidseitig um bis zu 2m verbunden sind. Entsprechendes gilt auch für noch nicht umgesetzte Maßnahmen, für die eine geltende Genehmigung vorliegt. Maßnahmen nach den Sätzen 1

bis 3 bedürfen weder einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 noch einer Anzeige nach Absatz 1.

Erläuterung der Formatierung:

Änderungen durch den Regierungsentwurf⁵

Änderungsvorschlag des BDEW

3.3 Erfordernis der Planfeststellung flexibilisieren

Die Vorgaben über das Erfordernis einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung in § 43 EnWG sind vielfach sehr starr und werden den Anforderungen der Verfahren nicht immer gerecht. Vor diesem Hintergrund sollte eine stärkere Flexibilisierung der Vorgaben erfolgen.

3.3.1 Wahlmöglichkeit zwischen Planfeststellungsverfahren und Einzelgenehmigungen auch bei 110 kV-Freileitungen

Für den Neubau und die Änderung von 110-kV-Freileitungsvorhaben, die keiner UVP unterliegen (siehe hierzu Vorschlag oben unter Abschnitt 2.2), sollte die im § 43 EnWG geregelte grundsätzliche Planfeststellungspflicht aufgehoben und stattdessen entsprechend den 110-kV-Erdkabeln eine optionale Planfeststellungsmöglichkeit eingeführt werden. Hierdurch wäre der Bedarf von Anzeigeverfahren gem. § 43f EnWG für diese Fälle nicht mehr notwendig, da dies ja nur für grundsätzlich planfeststellungspflichtige Vorhaben erfolgen muss. Anzeigeverfahren machen derzeit in der 110-kV-Ebene einen nicht unerheblichen Anteil aus und werden, soweit diese weiterhin erforderlich sind, im Hinblick auf die in den nächsten Jahren zu erwartende erhebliche Zunahme von Wind-/Solarpark-Anbindungen an bestehende Hochspannungsfreileitungen nochmals an Anzahl erheblich zunehmen.

Durch die vorgeschlagene Änderung würden die ohnehin knappen Personalkapazitäten bei den Planfeststellungsbehörden signifikant entlastet und die Umsetzung von Vorhaben, bei denen die erforderlichen privaten und öffentlich-rechtlichen Einzelgenehmigungen vorliegen oder einvernehmlich beschafft werden können, beschleunigt werden.

⁵ Artikel 1 Nr. 20 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung ([BT-Drucksache 20/1599](#))

110-kV-Freileitungen, die keiner UVP-Pflicht unterliegen, sollten daher hinsichtlich des Verfahrens- und Genehmigungsaufwands 110-kV-Erdkabeln, bei denen es keine grundsätzliche Planfeststellungspflicht bzw. ein Anzeigeverfahren gibt, gleichgestellt werden.

3.3.2 Fakultative Planfeststellung ermöglichen

Daneben sollte erwogen werden, auch für Anlagen unterhalb einer Nennspannung von 110 kV fakultativ die Möglichkeit einer Planfeststellung oder Plangenehmigung zu schaffen, zumindest für solche Anlagen, die im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang bzw. in einer gemeinsamen Trasse mit Hochspannungsanlagen errichtet werden.

Formulierungsvorschlag: § 43 Abs. 1 und 2 EnWG sollten wie folgt geändert werden:

§ 43 Erfordernis der Planfeststellung

(1) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von folgenden Anlagen bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde:

- 1. Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von **220 Kilovolt** oder mehr*
- 2. **Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Länge von 5 km oder mehr und einer Nennspannung von weniger als 220 Kilovolt,***

(...).

Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz bleiben unberührt.

(2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens können durch Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zugelassen werden:

(...)

- 9. **die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von weniger als 220 kV.***
- 10. **die Errichtung und der Betrieb von Kabelanlagen oder Freileitungen mit einer Nennspannung von 20 kV oder mehr, wenn der Vorhabenträger darlegt, dass ein formelles Verfahren für die zügige Verwirklichung des Vorhabens sinnvoll ist.***

Satz 1 ist für Erdkabel auch bei Abschnittsbildung anzuwenden, wenn die Erdverkabelung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beantragten Abschnitt einer Freileitung steht.

(...)

3.4 Regelungen zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vereinfachen

Die Regelung zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns hat sich grundsätzlich bewährt. Allerdings ergeben sich immer wieder Fragen, die dazu führen, dass die Behörden den vorzeitigen Baubeginn nur zurückhaltend zulassen, obwohl das unmittelbare Beschleunigungspotenzial des Instruments unbestritten ist. Daher sollte die Vorschrift zunächst zu einer Soll-Vorschrift gemacht werden, entsprechend etwa § 8a Abs. 1 BImSchG. Zudem sollten die wesentlichen Fragestellungen, die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns aufkommen, geklärt werden:

- › Prognosegenauigkeit der voraussichtlichen Zulassung des Vorhabens.: In diesem Rahmen muss die Intensität des zuzulassenden Eingriffs dringend Berücksichtigung finden. Je geringfügiger der vorzeitig zuzulassende Eingriff ist, umso weniger ist es gerechtfertigt, eine umfangreiche und zeitaufwendige Prognose der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens vorzuschalten.
- › Reversibilität des Eingriffs: An die Reversibilität des Eingriffs werden vielfach so hohe Anforderungen gestellt, dass sie die vorzeitige Zulassung von vornherein ausschließen. Daher sollte eine Klarstellung der Anforderungen an die Reversibilität in dem Sinne erfolgen, dass Maßnahmen dann reversibel sind, wenn der Originalzustand durch einen Rückbau und andere geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung von entsprechenden Aufwuchs- und Entwicklungszeiten gleichwertig rückgängig gemacht oder ersetzt werden kann.

Zudem sollte die Anforderung, dass der Vorhabenträger nachweisen muss, dass er über die für die Maßnahme notwendigen privaten Rechte verfügt, gestrichen werden. Da die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns keine enteignungsrechtliche Vorwirkung hat, ist der Nachweis verwaltungsrechtlich verzichtbar. Eine vorzeitige Umsetzung von Maßnahmen kommt ohnehin nur dort in Betracht, wo sich der Vorhabenträger auf zivilrechtlicher Grundlage die entsprechenden privaten Rechte bereits gesichert hat.

Im Ergebnis sollte die Vorschrift dringend an die deutlich schlankeren Vorgaben des § 8a BImSchG angepasst werden. Es ist nicht erkennbar, warum für den Netzausbau zusätzliche Anforderungen geschaffen wurden, die jetzt ergänzend auslegungsbedürftig sind, wohingegen zu § 8a BImSchG gefestigte Rechtsauffassungen bestehen, auf die – auch im Sinne einer schnelleren Durchführung der Verfahren – zurückgegriffen werden könnte.

Formulierungsvorschlag: § 44c EnWG sollte wie folgt angepasst werden:

§ 44c Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

*(1) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren **kann soll** die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde*

vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung ~~in Teilen~~ mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn

1. ~~unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften~~ mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,
2. der Vorhabenträger ein berechtigtes oder ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt,
- ~~3. der Vorhabenträger nur Maßnahmen durchführt, die reversibel sind,~~
4. der Vorhabenträger über die für die Maßnahmen notwendigen privaten Rechte verfügt und
5. der Vorhabenträger sich verpflichtet,
 - a) alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die Maßnahmen verursacht worden sind, und
 - b) sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen.

~~Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird.~~ Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs. § 44 bleibt unberührt.

(2) Die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Vorhabenträgers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sowie Absatz 1 Satz 2 zu sichern. Soweit die zugelassenen Maßnahmen durch die Planfeststellung oder Plangenehmigung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Behörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung zurückgenommen wurde.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist den anliegenden Gemeinden und den Beteiligten zuzustellen.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns haben keine aufschiebende Wirkung.

3.5 Duldungspflichten für Vorarbeiten erweitern – Bußgeldregelung schaffen

Es sollte jetzt die von der Energiewirtschaft seit langem geforderte Bußgeldregelung im EnWG geschaffen werden. Das Behindern zulässiger Vorarbeiten sollte als eine Ordnungswidrigkeit analog § 23 Absatz 1 Nr. 2 FStrG gewertet werden.

Um zudem die Planfeststellungsbehörden tatsächlich zu entlasten und die Verfahren substantiell zu beschleunigen, sollten zudem keine zusätzlichen Aufgaben für diese geschaffen werden. Vielmehr gilt es § 44 EnWG vergleichbar mit § 134 TKG zu stärken, indem Satz 2 des § 44 Absatz 1 EnWG gestrichen wird und Satz 1 dahingehend umformuliert wird, dass Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die angekündigten Maßnahmen nicht verbieten können. Dies würde einerseits eine echte Beschleunigung mit deutlich verringertem Risiko von Behinderungen bedeuten und andererseits die Planfeststellungsbehörden entlasten, da keine Duldungsverfahren mehr erforderlich würden. Das Rechtsschutzbedürfnis der Betroffenen wäre weiterhin gewährleistet, da sie gegen Maßnahmen zur Überprüfung deren Rechtmäßigkeit zivilrechtlichen Rechtsschutz ersuchen können.

Absatz 2 sollte dahingehend erweitert werden, dass anstelle einer öffentlichen Bekanntmachung die Vorarbeiten mittels digitaler Ankündigung auf der Homepage der Gemeinde und des Vorhabenträgers angekündigt werden können.

Formulierungsvorschlag: § 44 EnWG sollte wie folgt angepasst werden:

§ 44 Vorarbeiten

1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte **haben können** zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen **sowie Grundwassermessstellen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen** sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte **zu dulden insoweit nicht verbieten, als eine ordnungsgemäße Ankündigung gem. Absatz 2 erfolgt ist und das Grundstück durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.** ~~Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.~~

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt **unmittelbar oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der zuständigen Behörde** ~~ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind,~~ durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. **Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die**

Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. In den Fällen des Satzes 2 kann die Bekanntgabe der Ausführungsabsicht nach Satz 1 durch die Planfeststellungsbehörde erfolgen. Die Duldungsanordnung kann durch Allgemeinverfügung erfolgen; sie hat durch Allgemeinverfügung zu erfolgen, wenn der Kreis der Berechtigten unklar ist oder Einzelfallbescheide wegen der Vielzahl der Betroffenen untunlich sind.

(3) (...)

Erläuterung der Formatierung:

Änderungen durch den Regierungsentwurf⁶

Änderungsvorschlag des BDEW

3.6 Kompetenzen von Projektmanagern erweitern

Der Einsatz von Projektmanagern hat sich bereits in vielen Verfahren bewährt. Allerdings ist es gerade vor dem Hintergrund der notwendigen Beschleunigung des Um- und Ausbaus der Energieinfrastruktur dringend geboten, die Zulassungsbehörden weitergehend zu unterstützen und zu entlasten. Daher sollte die Rolle des Projektmanagers neben den bereits vorgesehenen Aufgaben der Koordinierung und Unterstützung auch auf die Möglichkeit erstreckt werden, den Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses zu erstellen. Entsprechend wäre es wünschenswert, wenn Projektmanager auch im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eingesetzt werden könnten. Auch das Raumordnungsgesetz sollte entsprechend angepasst werden.

Formulierungsvorschlag: § 43g EnWG sollte wie folgt angepasst werden:

§ 43g Projektmanager

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten wie

(...)

10. Erstellen des Entwurfs des Planfeststellungsbeschlusses

⁶ Artikel 1 Nr. 21 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung ([BT-Drucksache 20/1599](#))

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten beauftragen. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag liegt allein bei der zuständigen Behörde.

3.7 Standardisierung der erforderlichen Antragsunterlagen

Neben einer zügigeren Nachforderung fehlender Unterlagen durch die Genehmigungsbehörden in der Praxis, sind auch eindeutigeren Vorgaben für die erforderlichen Inhalte der Antragsunterlagen erforderlich. Daher sollte eine standardisierende Handreichung, die durch die Genehmigungsbehörden verbindlich angewendet werden muss, erarbeitet werden.

3.8 Beschränkung der Nachforderungen von Antragsunterlagen durch die Behörde

Viele Genehmigungsverfahren verzögern sich durch zahlreiche Nachforderungen beizubringender Unterlagen, bevor eine Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch die Genehmigungsbehörden bestätigt wird. Daher sollten die Nachforderungsmöglichkeiten durch die Behörde effektiv beschränkt werden. Damit einhergehen sollte die Verpflichtung der Behörde zur Abstimmung eines detaillierten Terminplans zwischen Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde. Das Planfeststellungsverfahren kennt keine formalen Fristen für Behörden. Die Behörden sind nur gehalten, die einzelnen Schritte nacheinander nach dem Grundsatz eines zügigen Ablaufs zu vollziehen. Das führt in der Praxis dazu, dass die Zeitangaben im Gesetz als unverbindliche Richtwerte verstanden werden.

3.9 Einschränkung von Klagemöglichkeiten, Beschränkungen von Anhörungsterminen

Die Regelungen zu Anhörungsverfahren sollten in den folgenden Punkten gestrafft werden:

- › Doppelungen in der Öffentlichkeitsbeteiligung durch unnötig viele Planungsebenen müssen vermieden werden.
- › Die Möglichkeit eines Verzichts auf Antragskonferenzen bzw. Scopingtermine und Erörterungstermine, orientiert an der entsprechenden Regelung des FStrG, sollte infrastrukturübergreifend geregelt werden.
- › Sofern ein Scopingtermin durchgeführt wird, muss eine Verbindlichkeit des Untersuchungsrahmens gewährleistet sein, um sukzessive Nachforderungen auszuschließen.
- › Dringend erforderlich ist zudem eine ausreichende Ausstattung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und eine weitgehende Bündelung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Zulassungen energiewirtschaftlicher Projekte bei entsprechenden Fachsenaten.

3.10 Regelungen des Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) verstetigen

Bereits jetzt sollte die Fortschreibung und Weiterentwicklung der Regelungen des PlanSiG im EnWG gewährleistet werden. Wie bereits für das NABEG vorgesehen⁷, ist es auch für die nach dem EnWG durchzuführenden Zulassungsverfahren jetzt geboten, die Regelungen zu übernehmen und weiterzuentwickeln. Auslegungen sollten ausschließlich online erfolgen. Auch die Durchführung digitaler Erörterungstermine sollte weiterhin ermöglicht werden.

3.11 Konsequente Digitalisierung und Straffung der Verfahren, open data

Erforderlich ist eine konsequente Digitalisierung und Straffung der Verfahren zur Steigerung der Verfahrenseffizienz: digitale Kartierungen, Nutzung von Sharepoints (und gemeinsamen Datenräumen), digitalen Unterschriften, parallele und nicht sequenzielle Bearbeitung von Unterlagen.

Behörden verfügen über umfangreiche Daten und Unterlagen, die derzeit oft nicht einfach auffindbar und abrufbar sind und die für jedes Projekt mit viel Aufwand für jeden einzelnen Genehmigungsantrag ermittelt werden müssen. Ein deutlicher Beschleunigungseffekt kann erzielt werden, wenn wichtige verfahrensrelevante Informationen, insbesondere Umweltinformationen, auch digital gut aufbereitet und für jedermann zugänglich sind.

3.12 Verfahrensmonitoring

Verfahrensmonitoring einführen, einerseits verfahrensübergreifend und bundesweit – vergleichbar der Statistik der durchschnittlichen Verfahrensdauern von Gerichtsverfahren bei einzelnen Gerichten -, andererseits verfahrensbezogen, um die Verfahrenszeiten zu minimieren und den Informationsfluss zu stärken durch Definition von Zeitplänen und Meilensteinen sowie deren Abarbeitung und Kontrolle.

3.13 Verbesserung der Behördenausstattung und der Behördenorganisation, Projektmanagementstrukturen etablieren

Verfahren zur Genehmigung von Netzen und EE-Anlagen können durch kompetente und erfahrene Mitarbeiter in den Behörden deutlich beschleunigt werden. Daher sollten – vor dem

⁷ Artikel 7 Nr. 4, 5, 8 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung ([BT-Drucksache 20/1599](#))

Hintergrund des erheblichen Investitionsbedarfs in den kommenden Jahren – die Verfahren bei kompetenten Behörden und Dezernaten gebündelt werden. Eine Zersplitterung der Zuständigkeiten führt zur Überforderung bei unerfahreneren und weniger gut ausgestatteten kleineren Behörden und zu unnötigen Verzögerungen bei der Ermittlung und Bearbeitung der relevanten Fragestellung im Genehmigungsverfahren.

Je nach Anzahl und lokaler Verteilung von Zulassungsverfahren über das Bundesland, sollte eine Bearbeitung so konzentriert werden, dass Behördenmitarbeiter nicht „nebenbei“, sondern sich ausschließlich mit diesen komplexen Anträgen beschäftigen und somit durch nötiges, vielschichtiges Fachwissen gezielt als Ermöglicher des Netzausbaus fungieren können. Daneben hat es sich in der Vergangenheit als hilfreich erwiesen, wenn den zuständigen Behörden übergeordnete Task-Forces zur Seite gestellt werden, die Konfliktfälle moderieren und lösen. Diese Task-Forces sollten den Genehmigungsbehörden gegenüber weisungsbefugt sein und müssen mit entsprechender Fachkompetenz, sowohl was Verwaltungs- als auch Planungsprozesse angeht, ausgestattet sein.

Bei Planverfahren treffen Projektstrukturen auf Behördenstrukturen mit entsprechenden Reibungsverlusten. Idealerweise sollten auch die Behörden solche Verfahren in Strukturen eines (koordinierten) Projektmanagements bearbeiten. Dadurch könnten erhebliche Effizienzgewinne erzielt werden.

3.14 Genehmigungsfristen und Genehmigungsfiktionen für Einzelgenehmigungen

Für die erforderlichen Einzelgenehmigungen sollten Genehmigungsfristen und Genehmigungsfiktionen geschaffen werden.

4 Vorausschauender Netzausbau – Synchronisierung von EE- und Netzausbau

Planfeststellungsrechtlich sind klarstellende Regelungen zur Überwindung der Unzulässigkeit einer Vorratsplanung erforderlich. Hierfür sollte die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Vorhaben bereits gesetzlich an bestehende energiewirtschaftliche Planungen oder Flächenausweisungen angeknüpft werden. Mögliche Anknüpfungspunkte sind:

- › Regionalszenarien nach § 14d EnWG
- › verpflichtend durch Kommunen zu erstellende kommunale Energie- und Wärmeplanung – eine entsprechende Verpflichtung zur Energie- und Wärmeplanung sollte gesetzlich geschaffen werden.
- › Flächenausweisungen für Windeignungsflächen

5 Naturschutzrecht verschlanken und standardisieren

Klare, praktikable Vorgaben für den Vollzug der komplexen gesetzlichen Vorgaben, beispielsweise des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots, führen zu einer erheblichen Beschleunigung der Zulassungsverfahren. Zugleich erhöhen Standardisierungen in komplexen Rechtsgebieten die Rechtssicherheit, da sichergestellt ist, dass der Vollzug der gesetzlichen Anforderungen auf Grundlage qualitativ gesicherter und über ein bestimmtes Verfahren legitimierter Konkretisierungen erfolgt. Dies betrifft naturschutzrechtliche ebenso wie artenschutzfachliche Fragen. Gerade für die Genehmigung von Strom-Freileitungsprojekten bedarf es daher einer Standardisierung des artenschutzrechtlichen Signifikanzkriteriums sowie der Möglichkeit zur Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot.

Weitere erhebliche Potenziale, um mehr Rechtsklarheit und Effizienz zu schaffen, bestehen beispielsweise bei den Kartier-, Erhebungs- und Bewertungsmethoden im Naturschutzrecht und der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung und -kompensation ebenso wie bei den Monitoringmaßnahmen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Fehlende Bewertungsmaßstäbe im Denkmalschutzrecht eröffnen zudem Auslegungsspielräume, die zunehmend gegen den Ausbau der Energieinfrastruktur genutzt werden. Belange des Denkmalschutzes müssen vollumfänglich auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt und abgewogen werden und dürfen nicht auf die Ebene der einzelnen Genehmigungsverfahren verlagert werden. Seitens der Denkmalbehörden erfolgt bei Aufstellung der Regionalpläne oftmals keine Rückmeldung zur geplanten Flächenkulisse. Die damit verbundene Verschiebung des denkmalschutzrechtlichen Konflikts auf die Ebene der Genehmigungsverfahren erweist sich zunehmend als großes Hindernis und sorgt für viel Unsicherheit auf Seiten der Vorhabenträger, zumal eindeutige Bewertungsmaßstäbe fehlen. Auch hier können Klarstellungen Abhilfe schaffen, bei denen in der Abwägung im Zweifelsfall den Belangen des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit ein erhebliches Gewicht gegeben werden muss.

Bei der Erarbeitung von Standards müssen die betroffenen Wirtschaftskreise frühzeitig eingebunden werden, damit die technischen und fachlichen Besonderheiten der Anlagen und ihrer Realisierung und ihres Betriebs von vornherein berücksichtigt werden können.

6 Enteignungsrechtliche Maßnahmen zur Netzausbaubeschleunigung

6.1 Eigentumsrechtlicher Nachweis der Flächenverfügbarkeit im BImSchG-Verfahren

Immer wieder fordern Behörden bereits zum Zeitpunkt der Einreichung der Genehmigungsunterlagen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Beschlusses, den Nachweis

der Flächenverfügbarkeit (Eigentümersnachweis). Diese Forderung birgt erhebliche Risiken für den Vorhabenträger, da dieser insoweit in Vorleistung geht, in dem er die erforderliche Fläche erwirbt, er andererseits sich aber nicht sicher sein kann, dass er für den Erwerbsgegenstand eine BImSchG-Genehmigung erhält. Folglich sollte es möglich sein, den Nachweis der Flächenverfügbarkeit (Eigentümersnachweis) nachreichen zu können.

6.2 Rechtliche Sicherung von Versorgungseinrichtungen auf WEG-Grundstücken

Um das Grundstück einer Eigentümergemeinschaft mit einer Dienstbarkeit rechtlich zu sichern, wird von allen Wohnungseigentümern eine gleichlautende Dienstbarkeitsbewilligung benötigt, da bei einem WEG-Grundstück die Dienstbarkeit nicht an den einzelnen Sondereigentumseinheiten, sondern nur am gesamten Grundstück bestellt werden kann. Das Grundstück als Ganzes können die Wohnungseigentümer nur gemeinschaftlich belasten (§ 747 Satz 2 BGB). Das bedeutet, dass der Vorhabenträger den Eintragungsantrag erst dann stellen kann, wenn der letzte Wohnungseigentümer des betreffenden Grundstücks die Eintragung bewilligt hat. Bei größeren Eigentümergemeinschaften kann dieser Prozess Jahre in Anspruch nehmen. Auf die Realisierung von Infrastruktureinrichtungen würde es sich beschleunigend auswirken, wenn

- a) die Bewilligung mit Mehrheitsentscheidung der WEG herbeigeführt werden kann oder
- b) die Bewilligung durch den Verwalter erteilt werden kann oder
- c) in Zukunft neben den Wohnungsgrundbüchern auch (weiterhin) ein Grundstücksgrundbuch (vergleichbar wie bei der Bestellung von Erbbaurechten) bestehen bleibt/angelegt wird und zur rechtlichen Sicherung der Versorgungseinrichtung (soweit die Belastung keine tatsächliche Auswirkung auf das Sondereigentum hat) auch nur das Grundstücksgrundbuch belastet werden muss, und zwar durch aa) Bewilligung des Verwalters oder durch bb) Mehrheitsentscheidung der WEG.

6.3 Einräumung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts/Anbauverbotszone an bestehenden Umspannwerken (vergleichbar mit § 24 BauGB, § 66 BNatSchG, § 19 Abs. 3 AEG, § 22 DSchG MV)

Ziel ist die Verhinderung eines ungehinderten Heranrückens von Bebauung (Gewerbe, Windkraft) an bestehende Umspannwerke (UW), so dass eine zukünftige Erweiterung des UW erschwert oder unmöglich gemacht wird und man dann neue UW an anderer Stelle errichten muss, welche ihrerseits dann mit neuen Leitungen an das bestehende Leitungsnetz angeschlossen werden müssen.

Alternativ kämen auch Anbauverbotszonen um UW in Betracht.

6.4 Entfall Besitzeinweisung

Entfall Besitzeinweisung für Flächen, bei denen keine dauerhafte Substanzbeeinträchtigung erfolgt (Schutzstreifen Freileitung und temporäre Inanspruchnahmen: Zufahrten, BE-Flächen) unter der Voraussetzung, dass

- a) vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss vorliegt (§ 43 oder § 43b Nr. 1 EnWG)
- b) die Maßnahme auf dem betroffenen Grundstück reversibel ist und
- c) vor Baubeginn (auf dem konkret betroffenen Flurstück) eine Beweissicherung durchgeführt wird.

Ziel: Beschleunigung des Baubeginns ohne zeit- und kostenintensive Besitzeinweisungsverfahren durchführen zu müssen (siehe auch § 44 EnWG und § 44c EnWG).

6.5 Entfall Vereinigung/Verschmelzung bzw. Baulasten bei Umspannwerks-/Konverter- bzw. Netzverknüpfungspunkt Vorhaben

Die Genehmigungsbehörden verlangen häufig die Belastung der Umspannwerks-, Konverter- bzw. Netzverknüpfungspunktvorhaben mit Baulasten (Vereinigungs-, Abstands- und Zuwegungsbaulasten) oder verlangen die Vereinigung/Verschmelzung der vom Vorhaben betroffenen Flurstücke und machen davon die Erteilung der BImSchG-Genehmigung abhängig. Diese Forderungen gehen fehl, da die mit den Baulasten oder Vereinigungen/Verschmelzungen angestrebten Verhinderungen baurechtswidriger Zustände bei vorgenannten Projekten in der Regel nicht bestehen, zumindest dann nicht, wenn die Grundstücke im (baldigen) Eigentum des Vorhabenträgers sind. Entsprechende Forderungen verzögern die Erteilung der angestrebten Genehmigung teilweise erheblich, ohne dass ein materiell-rechtlicher Mehrwert entsteht.

6.6 Entfall Rückbausicherheit oder Rückbaubaulast bei UW-Vorhaben

Die Genehmigungsbehörden verlangen häufig Rückbausicherheiten. Diese sind jedoch entbehrlich, da es im Gegensatz zu sonstigen privaten Vorhabenträgern bei Betreibern von Stromübertragungs- oder -verteilnetzen als Teil I der Daseinsvorsorge immer einen Verantwortlichen geben wird. Die Abarbeitung solcher Forderungen ist zeitintensiv und mit nicht unerheblichen Kosten verbunden.

6.7 Enteignungsverfahren

Erleichternd wirkt eine Reduzierung der (formalen) Tatbestandsvoraussetzungen für eine Enteignung (ohne Aushöhlung des Rechtsinstituts Eigentum). Art. 14 Abs. 3 GG (Junktivklausel) fordert, im Gegensatz zu den Enteignungsgesetzen der Länder, nicht das Bemühen um einen freihändigen Erwerb zu angemessenen Bedingungen. Sinnvoll und

zielführend wäre es, eine Enteignung auf den Nachweis eines angemessenen Angebots (ohne Bemühen um den freihändigen Erwerb) zu beschränken.

6.8 Betretungs- und Befahrungsrecht

Erleichternd wirkt außerdem ein freies Betretungs- und Befahrungsrecht von Wirtschaftswegen (Land- und Forstwege außerhalb des öffentlichen Straßenlands) für die Netzbetreiber zum Erreichen ihrer Anlagen (insbesondere Leitungen), soweit durch die Mitnutzung keine Schäden zu erwarten sind, die über eine übliche Abnutzung hinausgehen.

Ansprechpartner

Planungs- und Genehmigungsverfahren

Thorsten Fritsch

Rechtsabteilung

030 300 199 1519

thorsten.fritsch@bdew.de

Enteignungsverfahren

Carsten Wesche

Rechtsabteilung

030 300 199 1522

carsten.wesche@bdew.de